



---

**Umbuchung von Beiträgen auf eine andere Person**

Rdschr. Nr. 053/2000,  
Rdschr. Nr. 70/81 vom 01.06.1981 zu den alten Az. GLA VI 14 c und  
GLA VI 20 e

**Rundschreiben**

AH 017/2005  
vom 23.06.2005

GLA VI 6  
GLA VI 11

---

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Das LSG Niedersachsen-Bremen bringt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 3. März 2005 – L 10 LW 15/04 – zum Ausdruck, dass eine Umbuchung von Beiträgen auf eine andere Person allenfalls dann in Frage kommt, wenn die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 77 ALG i. V. m. § 26 Abs. 2 SGB IV zugunsten der Person, die die Beiträge tatsächlich gezahlt hat, vorliegen **und** die Person, die die Umbuchung der Beiträge auf ihr Beitragskonto begehrt, für die fragliche Zeit noch Beiträge wirksam unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 ALG entrichten kann.

In dem entschiedenen Einzelfall war der 1935 geborene Kläger seit Oktober 1965 anstelle seiner Mutter als landwirtschaftlicher Unternehmer veranlagt worden, nachdem die Mutter angegeben hatte, die Verpachtung des Betriebes an ihn sei zum 1. Oktober 1965 erfolgt. Der Mutter wurde im Jahr 1973 Altersgeld unter Berücksichtigung der Beiträge bis September 1965 bewilligt.

Der Kläger begehrt die Umschreibung der Beiträge vom 1. August 1961 bis zum 30. September 1965 auf ihn, weil die Verpachtung des Betriebes an ihn nicht erst zum 1. Oktober 1965, sondern bereits zum 1. August 1961 erfolgt sei.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, eine Umbuchung der Beiträge zugunsten des Klägers sei nicht mehr möglich, weil die Mutter des Klägers ab 1973 auch unter Berücksichtigung der hier streitigen Beiträge eine Altersrente erhalten habe.

Obwohl das LSG konkrete Hinweise dafür sieht, dass der Kläger tatsächlich bereits ab August 1961 landwirtschaftlicher Unternehmer i. S. v. § 1 Abs. 3 GAL und als solcher gem. § 14 Abs. 1 Buchst. a GAL beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte war, bestätigt es das erstinstanzliche Urteil, weil weder eine Buchungskorrektur noch eine Erstattung der in der fraglichen Zeit für die Mutter des Klägers gebuchten Beiträge, noch eine Beitragsnachentrichtung für den Kläger und damit auch keine „Umbuchung“ der Beiträge auf das Beitragskonto des Klägers möglich sei.

Mit Rücksicht auf das Altersgeld gem. § 2 GAL, das die beklagte Alterskasse der Mutter des Klägers ab September 1973 gewährte und bei dessen Bemessung auch die in der Zeit von August 1961 bis September 1965 geleisteten Beiträge berücksichtigt wurden, scheidet eine Beitragserstattung gem. § 77 ALG i. V. m. § 26 Abs. 2 SGB IV selbst dann aus, wenn festgestellt werden könnte, dass die Mutter des Klägers in der fraglichen Zeit nicht beitragspflichtig war. Diese schließt zugleich ohne weiteres eine „Umbuchung“ dieser Beiträge auf das Beitragskonto des Klägers aus.

Der Kläger sei auch nicht mehr berechtigt, seinerseits Beiträge für die Zeit von August 1961 bis September 1965 nachzuentrichten, weil alle diesbezüglichen Fristen (§ 71 Abs. 2 ALG i. V. m. § 25 Abs. 1 SGB IV) seit langem verstrichen seien. Auf die Härteregelung in § 197 Abs. 3 SGB VI i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 2 ALG könne sich der Kläger bereits deshalb nicht berufen, weil er an einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne eigenes Verschulden gehindert war. Wäre er seiner Mitteilungspflicht nach § 661 RVO nachgekommen, wäre ihm eine Beitragsentrichtung ohne weiteres möglich gewesen.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die anliegende Entscheidung.

Das Urteil stellt klar, dass die rechtlich nicht vorgesehene Umbuchung vom Beitragskonto einer Person auf das Beitragskonto einer anderen Person (abzugrenzen von der bloßen Korrektur von Fehlbuchungen) nur das Ergebnis einer Beitragserstattung nach § 77 ALG i. V. m. § 26 Abs. 2 SGB IV und einer wirksamen Beitragszahlung nach § 71 Abs. 2 ALG sein kann.

Bestände – anders als im entschiedenen Einzelfall – ein Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht entrichteten Beiträge und die Möglichkeit der Zahlung wirksamer Beiträge für den tatsächlich Beitragspflichtigen, dann wäre eine „Umbuchung“ zusätzlich davon abhängig zu machen, dass der Erstattungsberechtigte seinen Anspruch an den tatsächlich Beitragspflichtigen abtritt und sodann die Alterskasse mit dem Beitragsanspruch gegen den abgetretenen Erstattungsanspruch aufrechnet.

Fehlen die Voraussetzungen entweder für den Erstattungsanspruch oder für die Zahlung wirksamer Beiträge (vgl. insoweit Rdschr. Nr. 053/2000), ist eine Umbuchung unabhängig davon, ob der Beitragserhebung die zutreffenden Tatsachen zugrunde gelegt worden sind, nicht möglich.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

**Anlage(n)**

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen

**LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN**

**L 10 LW 15/04**

S 15 LW 16/00 (Sozialgericht Osnabrück)

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**Beklagte und Berufungsbeklagte,**

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen  
ohne mündliche Verhandlung am 3. März 2005 in Celle  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. König,  
den Richter am Landessozialgericht Düre,  
den Richter am Verwaltungsgericht Wessels  
sowie die ehrenamtlichen Richter Schemat und Schütze  
für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts  
Osnabrück vom 13. April 2004 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten

Die Revision wird nicht zugelassen

## TATBESTAND

Die Beteiligten streiten darüber, ob für die Mutter des Klägers in der Zeit von August 1961 bis September 1965 gebuchte Beiträge zur Altershilfe für Landwirte dem Beitragskonto des Klägers zuzurechnen sind.

Der 1935 geborene Kläger, der von der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seit Oktober 1965 anstelle seiner Mutter Marie Rodbert als landwirtschaftlicher Unternehmer veranlagt wurde, erhielt von der Beklagten unter dem 25. Februar 1998 eine Berechnung seiner Altersrente nach dem ALG. Hierin war als Datum des Beginns seiner Beitragspflicht der 1. Oktober 1965 genannt. Der Kläger machte in der Folgezeit geltend, das landwirtschaftliche Unternehmen bereits seit 1. August 1961 gepachtet zu haben. Er legte hierzu eine Reihe von Unterlagen vor, u.a. Ablichtungen eines Pachtvertrages vom 1. August 1961 und verschiedene Steuerbescheide. Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 17. Februar 2000 ab, den Beitragsbeginn auf den 1. August 1961 festzusetzen und verwies zur Begründung darauf, dass die in der Zeit von August 1961 bis September 1965 entrichteten Beiträge der Mutter des Klägers angerechnet worden seien. Diese habe in ihrem 1973 gestellten Antrag auf Gewährung von Altersgeld unter Vorlage eines Pachtvertrages vom 1. Oktober 1965 angegeben, das landwirtschaftliche Unternehmen ab Oktober 1965 an den Kläger verpachtet zu haben. Dementsprechend seien die Beitragszahlungen bis September 1965 bei der Altersrente der Mutter berücksichtigt. Eine Meldung an die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, dass der Kläger den Betrieb bereits zum 1. August 1961 übernommen habe, sei nicht erfolgt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23. März 2000).

Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Osnabrück hat der Kläger geltend gemacht, dass die Beklagte zu Unrecht und ohne genügende Nachprüfung der Angabe seiner Mutter gefolgt sei, dass die Verpachtung des Betriebes an ihn erst zum 1. Oktober 1965 erfolgt sei. Es liege deshalb hier ein Fehler der Beklagten vor, so dass die Beitragszahlungen in der Zeit vom 1. August 1961

bis 30 September 1965 als Schadensersatz ihm gutzuschreiben seien. Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13. April 2004 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, dass es offenbleiben könne, ob der Kläger bereits ab August 1961 beitragspflichtig gewesen sei. Entscheidend sei, dass die bis einschließlich September 1965 entrichteten Beiträge zum Buchungszeichen der Mutter des Klägers überwiesen worden seien und deshalb ihrem Beitragskonto gutgeschrieben werden mussten. Da die Mutter des Klägers ab 1973 auch unter Berücksichtigung der hier streitigen Beiträge eine Altersrente erhalten habe, sei eine Umbuchung dieser Beiträge zugunsten des Klägers nicht mehr möglich. Schadensersatzansprüche müsse der Kläger vor dem zuständigen Landgericht geltend machen. Schließlich lägen die Voraussetzungen für eine Nachentrichtung von Beiträgen nicht vor.

Der Kläger hat gegen den ihm am 15. April 2004 zugestellten Gerichtsbescheid am 12. Mai 2004 Berufung eingelegt. Er verfolgt den geltend gemachten Anspruch weiter und meint, dass die Beklagte die in der Zeit von August 1961 bis September 1965 gebuchten Beiträge unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ihm zuzurechnen habe.

Der Kläger beantragt,

- 1 den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Osnabrück vom 13. April 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 17. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2000 aufzuheben,
- 2 die Beklagte zu verurteilen, die für die Zeit vom 1. August 1961 bis 30. September 1965 gebuchten Beiträge ihm zuzurechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Osnabrück vom 13. April 2004 zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid und die mit ihm überprüften Bescheide für rechtmäßig und sieht im Übrigen die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als nicht gegeben an.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 SGG zugestimmt.

Dem Senat haben außer den Gerichtsakten die Verwaltungsvorgänge der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig. Der Kläger kann auch nach Auffassung des erkennenden Senats nicht verlangen, dass die für die Zeit von August 1961 bis September 1965 auf das Beitragskonto seiner Mutter gebuchten Beiträge ihm zugerechnet werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Senat gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf die in allen Punkten zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheides Bezug. Lediglich zusammenfassend und im Hinblick auf das weitere Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge und der Gerichtsakten dürfte einiges dafür sprechen, dass der Kläger bereits ab August 1961 landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. von § 1 Abs. 3 GAL und als solcher gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. a

GAL beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte war. Diese Annahme wird insbesondere durch den vom Kläger in Ablichtung vorgelegten Pachtvertrag nebst Übergabeverhandlung vom 1. August 1961 und die Steuerbescheide des Finanzamtes Quakenbrück für 1961 und 1963 gestützt. Im Ergebnis kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben, weil weder eine Buchungskorrektur noch eine Erstattung der in der fraglichen Zeit für die Mutter des Klägers gebuchten Beiträge, noch eine Beitragsnachentrichtung für den Kläger und damit auch keine „Umbuchung“ der Beiträge auf das Beitragskonto des Klägers möglich ist.

Die Beklagte konnte die für die Zeit von August 1961 bis September 1965 erfolgten Beitragszahlungen aus ihrer Sicht nur als solche der Mutter des Klägers verstehen. Nur diese war als landwirtschaftliche Unternehmerin zur Beitragszahlung veranlagt, und eine Änderungsanzeige, zu der der Kläger nach § 661 RVO verpflichtet war, ist nicht erstattet worden. In der Richtigkeit der von ihr vorgenommenen Verbuchung der Beitragszahlungen musste sich die Beklagte bestätigt sehen, als die Mutter des Klägers mit Schreiben vom 9. Dezember 1965 mitteilte, dass sie den Betrieb ab 1. Oktober 1965 an ihren Sohn verpachtet hatte, hierzu ausweislich der Akten einen Pachtvertrag vom 1. Oktober 1965 vorlegte und sodann eine Erklärung über die Weiterentrichtung von Beiträgen gemäß § 21 Abs. 1 GAL abgab. Dem daraufhin ergangenen Veranlagungsbescheid der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 29. Juni 1966, worin der Kläger ab 1. Oktober 1965 als Unternehmer aufgeführt wurde, hat dieser ebenso wenig widersprochen wie einer an ihn gerichteten Beitragsmahnung vom 9. Dezember 1971, in der als Beginn seiner Beitragspflicht der 1. Oktober 1965 genannt worden ist.

Mit Rücksicht auf das von der Beklagten der Mutter des Klägers ab September 1973 gewährte Altersgeld gemäß § 2 GAL, bei dessen Bemessung auch die in der Zeit von August 1961 bis September 1965 geleisteten Beiträge berücksichtigt wurden, scheidet eine Beitragserstattung gemäß § 77 ALG i.V.m. § 26 Abs. 2 SGB IV selbst dann aus, wenn festgestellt werden könnte, dass die Mutter des Klägers in der fraglichen Zeit nicht beitragspflichtig war. Dies schließt zugleich ohne weiteres eine „Umbuchung“ dieser Beiträge auf das Beitragskonto des Klägers aus

161

Der Kläger ist auch nicht mehr berechtigt, seinerseits Beiträge für die Zeit von August 1961 bis September 1965 nachzuentrichten, weil alle diesbezüglichen Fristen seit langem verstrichen sind, § 71 Abs. 2 ALG i.V.m. § 25 Abs. 1 SGB IV. Auf die Härteregelung in § 197 Abs. 3 SGB VI i.V.m. § 71 Abs. 2 Satz 2 ALG kann der Kläger sich bereits aus dem Grund nicht berufen, als er an einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne eigenes Verschulden gehindert war. Wäre er seiner Mitteilungspflicht nach § 661 RVO nachgekommen, wäre ihm eine Beitragsentrichtung ohne weiteres möglich gewesen.

Soweit der Kläger sein Begehren im ersten Rechtszug auf einen behaupteten Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gestützt hat, sind hierfür die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sachlich nicht zuständig. Einen solchen Anspruch müsste der Kläger gemäß Art. 34 Satz 2 GG vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfolgen.

Wenn der Kläger nunmehr einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gegen die Beklagte geltend macht und sich hierzu darauf beruft, dass die Beklagte sich pflichtwidrig verhalten habe, als sie seiner Mutter ohne hinreichende Nachprüfung Altersgeld auch unter Berücksichtigung der hier streitigen Beitragszeiten gewährt habe, muss dies ohne Erfolg bleiben. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch greift seinen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nach nur im Falle einer Informationspflichtverletzung eines Leistungsträgers ein, insbesondere bei einem Verstoß gegen die aus § 14 SGB I folgende Beratungspflicht (vgl. Erenkämper/Fichte, Sozialrecht, 5. Aufl., Seiten 113 ff mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Dass die Beklagte ihn seinerzeit unrichtig beraten oder pflichtwidrig nicht hinreichend informiert hätte, trägt der Kläger nicht vor. Hierfür ergibt sich auch aus dem Akteninhalt im Übrigen kein Anhaltspunkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Ein gesetzlicher Grund zur Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.